

weiß in der That nicht, warum man eigentlich durchaus wünscht, oder den Grundsatz aufstellt, daß diese Leute einer gewissen anerkannten Kirche angehören müssen. Der Herr Cultusminister hat ja selbst schon zugestanden, daß auch eine geduldete Kirche stattfinden könnte. Ich glaube aber, wir werden durch unser provisorisches Gesetz den Deutsch-Katholiken schon etwas mehr zugestehen, als bloße Duldung; es ist dies gewissermaßen das Präludium, das Vorspiel zur Anerkennung. Denn wenn die Deutsch-Katholiken sich in denjenigen religiösen Schranken halten, die sie uns jetzt schriftlich vorgelegt haben, so ist jedenfalls kein Zweifel, daß sie an dem nächsten Landtage werden vollständig anerkannt werden. Die Theorie macht sich, glaube ich, unnöthige Grillen. Ich dünke, jeder Mensch müßte einsehen, wie es nicht anders sein kann, daß diese Leute in Folge ihrer Verhältnisse, da sie keinen Nutzen von der römisch-katholischen Kirche mehr haben, auch keine Parochiallasten mehr zahlen können. Was übrigens, wie von dem Abgeordneten Sani erwähnt worden ist, das anlangt, daß sie wohl von dem römisch-katholischen Kirchenfonds eigentlich einen Theil bekommen sollten, so wird man sich jedenfalls dazu nicht verstehen, und eben so wenig werden sich die römisch-katholischen Gemeinden dazu verstehen, den austretenden Deutsch-Katholiken einen Theil ihres Kirchenvermögens zukommen zu lassen. Also auch aus diesem Grunde steht den Deutsch-Katholiken völlige Befreiung von den bisherigen Parochiallasten zu. Ich stimme für das Deputationsgutachten.

Staatsminister v. Wietersheim: Nur Einiges erlaube ich mir zur Erläuterung dessen zu bemerken, was eingeworfen worden ist. Die Staatsregierung erkennt vollkommen an, daß, wenn eine definitive gesetzliche Anerkennung der neuen Confession ausgesprochen wird, dann zu gleicher Zeit eine vollständige Befreiung derselben von den kirchlichen Lasten derjenigen Confession, welcher sie früher angehört haben, ausgesprochen werden muß. Das fordert die Gerechtigkeit. Die Staatsregierung hat ebenfalls anerkannt, daß, wenn man den Grundsatz der geehrten Deputation consequent verfolgte, auch die Befreiung während des Interimisticums sich vollständig daraus folgern ließe, was ich dem Abgeordneten Klien einzuhalten habe; allein die Regierung hat gesagt, daß aus dem Grundsatz der Deputation diese Befreiung nicht nothwendig und unbedingt hervorgehe, weil die jetzige Anerkennung noch nicht eine vollständige öffentliche Anerkennung ist, und eine solche Befreiung während des Interimisticums allerdings bedenkliche Consequenzen haben könnte, wobei ich mich nicht entsinne, die Voraussetzung ausgesprochen zu haben, daß viele oder doch mehrere Confessionsverwandte andern Confessionen aus materiellen Gründen beitreten würden. Das hoffe ich nicht, und stimme also hierin dem Abgeordneten Todt vollkommen bei. Daß aber dergleichen Fälle vorkommen können, wird eben so wenig geleugnet werden können. Endlich bemerke ich auf die Aeußerung des ehrenwerthen Abgeordneten, daß aus dem von ihm angezogenen §. 65 des Mandats von 1827 auch das Gegentheil hergeleitet werden könnte. Denn daraus folgt, daß die römisch-katholischen Glau-

bensgenossen über 100 Jahre lang Beiträge zur evangelischen Kirche zu zahlen hatten, während es sich gegenwärtig nur um die Verbindlichkeit auf 3 Jahre handelt. Wenn von mehreren Abgeordneten auf den sehr practischen Grund Rücksicht genommen worden ist, daß die Besorgniß, in der neuen Confession höhere Lasten tragen zu müssen, von einem Confessionswechsel aus Eigennutz abhalten werde, so habe ich einzuwenden, daß, wenn die Gesinnung, nach welcher Jemand übertritt, um den Lasten seiner Kirche auszuweichen, einmal wirklich vorhanden wäre, dann auch materiell jene Besorgniß sich rechtfertigen ließe. Denn so lange der neuen Confession nicht förmliche Corporationsrechte zugestanden, so lange nicht alle Verhältnisse derselben gesetzlich regulirt sind, so lange sind ihre Beiträge für die Kirche nur als freiwillige zu achten, und ein Zwangsrecht dürfte den Mitgliedern der neuen Confession diesfalls nicht zustehen. Wenn endlich bemerkt worden ist, daß der römisch-katholischen Kirche ein Recht nicht zustehet, die Beiträge zu verlangen, weil sie keine Rechte den Ausgetretenen gewähre, so bemerke ich, daß die römisch-katholische Kirche, welche übrigens deren Ausstoßung nicht förmlich ausgesprochen hat, die Beziehung zu den Parochiallasten nicht beansprucht, ja nicht einmal gewünscht hat, sondern daß es lediglich die Rechte und Pflichten gegen die übrigen Confessionen gewesen sind, welche die Staatsregierung veranlaßt haben, diese Beitragspflichtigkeit anzunehmen. Wenn ferner ein Abgeordneter erwähnt hat, daß formell ein Austritt der neuen Confessionsverwandten aus ihrer frühern Kirche stattgefunden habe, und dies die Sachlage ändern werde, so habe ich zu entgegen, daß ein solcher formeller Austritt niemals stattgefunden hat. Das Gesetz schreibt die Bedingungen eines solchen Austrittes ausdrücklich vor. Sie bestehen darin, daß derjenige, welcher ein solches Vorhaben hegt, bei dem Geistlichen seiner Confession sich zu melden, von ihm Lehren und Ermahnungen zu empfangen und vier Wochen Bedenkzeit zu erhalten hat, wonach er sich dann wieder melden muß, und wenn er auf seinem Vorhaben besteht, den formellen Entlassschein empfängt. Diese Förmlichkeiten haben bei den neuen Confessionsverwandten nicht stattgefunden, folglich sind sie im rechtlichen Sinne des Gesetzes nicht als ausgetreten zu betrachten. Endlich habe ich der geehrten Deputation anheimzugeben, ob nicht darin eine Inconsequenz liege, wenn sie zwar eine Befreiung derjenigen Neu-Katholiken von den Beiträgen ausspricht, welche früher solche zur römisch-katholischen Kirche zu entrichten hatten, aber diejenigen, welche früher Protestanten waren, verpflichtet will, Beiträge zur protestantischen Kirche fortzuzahlen.

Abg. v. Thielau: Wenn schon ausgesprochen worden ist, daß diejenigen, welche gegen das Deputationsgutachten stimmen, den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen vermöchten, so muß ich mich diesem Ausspruche unterwerfen, indem ich gegen das Deputationsgutachten stimmen werde. Man hat zuvörderst die Meinung aufgestellt, daß, wenn zur Zeit der Reformation dieselben Grundsätze angenommen worden wären, daß der Gesetzgeber erst vorher über die Parochiallasten hätte entscheiden und die Maß-